

# Anzeigebblatt

für die

Erzdiözese Freiburg.

Nr 8

Freiburg, 23. März

1923

**Inhalt:** Die Reduktion der Fahrtage. — Fahrtagsstiftungen. — Neuregelung der Gebühren. — Förderung des Studiums der Theologie. — Ausstellung kirchlicher Kunst in Karlsruhe. — Gebühren für die hl. Oele. — H Berichtigung. — Änderungen im Postcheckverkehr. — Ernennung. — Pfründeauschreiben. — Verzicht. — Versezungen. — Sterbfälle.

(Ord. 13. 3. 1923 Nr. 2820.)

## Die Reduktion der Fahrtage.

In den letzten Monaten ist eine geradezu katastrophale Entwertung des deutschen Geldes eingetreten und sind die Preise für alle zum Gottesdienste erforderlichen Bedürfnisse enorm gestiegen. Es kostet heute der Liter Meßwein wenigstens 600 M., eine große Hostie ungefähr 7 M., das Pfund Wachs 7000 M. Die Fonde sind infolge der Entwertung der Bedeckungskapitalien der Fahrtagsstiftungen nicht mehr in der Lage, die mit der Annahme der Stiftungen eingegangene vertragliche Verbindlichkeit der Abhaltung von Aemtern und hl. Messen zu erfüllen, sodaß wir eine weitgehende Reduktion der Fahrtagsverbindlichkeiten vornehmen müssen.

Unter Abänderung unserer früheren Reduktionserlasse vom 4. II. 1921 Nr. 1827 Anzeigebblatt 1921 S. 23, vom 2. XII. 1921 Nr. 14126 Anzeigebblatt 1921 S. 99, vom 18. II. 1923 Nr. 14149 Anzeigebblatt 1923 S. 242, stellen wir über die Reduktion der Fahrtage für die Zeit vom 1. IV. 1923 bis 31. III. 1924 nachfolgende Richtlinien auf:

1. Die Stifter bzw. die Angehörigen derselben sind aufzufordern, die Gebühren der von ihnen gestifteten Anniversarien in nachstehender Weise aufzubessern, sodaß erhalten:

	a. für Amt	b. für Messe
Priester	400 M.	250 M.
Meßner	150 M.	100 M.
Ministranten	50 M.	25 M.
Organist	350 M.	
Sänger	250 M.	
Kalkant	200 M.	
Kirchenfond	300 M.	125 M.
	1700 M.	500 M.

Die Fahrtagsstiftungen, deren Gebühren auf obigen Tarif erhöht worden sind, oder deren Erträgnisse diese Diözesantage erreichen, bleiben in ihrer bisherigen Verbindlichkeit bestehen.

2. Die Bedeckungskapitalien aller anderen Anniversarien sind an der Hand des Hauptausweises zusammenzurechnen; aus der gesammten Kapitalsumme ist das 3%ige Zinserträgnis festzustellen. Letzterer Betrag geteilt durch die Zahl 500 (den Gesamtaufwand für eine gestiftete hl. Messe nach dem neuesten Tarif) ergibt die Zahl der noch zu lesenden hl. Messen.

In Rest verbleibende Bruchteile unter 200 M. verbleiben dem Fonde. Bei Resten von 200 M. und darüber ist eine weitere Manualmesse zu lesen. In jedem Falle ist wenigstens eine hl. Messe zu lesen, auch wenn das Zinserträgnis die Diözesantage nicht ganz erreicht.

Die hl. Messen sind zu lesen ad intentionem fundatorum.

3. Zur Vereinfachung des Stiftungswesens ordnen wir an, daß im Laufe des Jahres 1923 sämtliche zu kirchlichen Pfründen und Fonden vermachten Anniversarstiftungen mit besonderen Stiftungskapitalien in die Kirchenfonde übertragen werden. Die Stiftungsräte sind ermächtigt, die Kapitalien an die Kirchenfonde zu überweisen.

4. Für die Reduktion der Fahrtage, die den kirchlichen Pfründen bei Errichtung derselben auferlegt wurden, gelten dieselben Grundsätze; es ist wenigstens für die Stifter jeder in Betracht kommenden Pfründe eine hl. Messe zu lesen. Bei sog. Kirchweih- und Kapitelsjahrtagen, bei Großen Fahrtagen und Andachtsstiftungen dürfen nur die 3%igen Zinserträgnisse ausbezahlt werden. Die weiteren Gebühren und Auslagen (wie Fahrtenschädigung, Verköstigung der Geistlichen, Ganggebühren) sind durch freiwillige Gaben und Kollekten zu decken. Fondsmittel dürfen nicht verwendet werden.

5. Die Gebühren der zu weltlichen Fonds gestifteten Anniversarien, sowie die Bezüge, die von einer Verwaltung zur Besetzung einer bestimmten Anzahl Quasi-Manualmessen abgegeben werden, dürfen, wenn sie nicht auf das Diözesanstipendium aufgebessert werden, an uns eingesandt werden; bei der Einsendung ist die Zahl der ursprünglichen Messen anzugeben.

6. Sowohl über die Fahrtage, deren Gebühren aufgebessert wurden, wie auch über die reduzierten Anniversarien ist zum Ausweis für den Geistlichen eine sorgfältige Handliste aufzustellen.

Außerdem ordnen wir an, daß in den tabellarischen Verzeichnissen, die den Fondsrechnungen alljährlich beizulegen sind, eine genaue Nachweisung der aufgebesserten und der reduzierten Fahrtage gegeben wird.

Freiburg, 13. März 1923.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 13. 3. 1923 Nr 2829.)

**Jahrtagsstiftungen.**

Unter Aufhebung unseres Erlasses vom 2. 12. 1921 Nr. 14217, Anz.-Bl. 1921 S. 100, treffen wir über die Stiftungen der Fahrtage folgende Bestimmungen:

1. Fahrtage auf ewige Zeiten und auf 100 Jahre sollen bis auf Weiteres nicht angenommen werden; in Ausnahmefällen ist unsere besondere Genehmigung einzuholen. Die Dauer der Verbindlichkeit eines Fahrtages soll im allgemeinen 50 Jahre nicht überschreiten, kann aber darunter bleiben. Fahrtagsstiftungen zu Pfründen sind untersagt.

2. Die Bedeckungskapitalien betragen:

	a. Amt	b. hl. Messe
auf 20 Jahre . . .	30 000 M.	10 000 M.
auf 25 Jahre . . .	40 000 M.	12 000 M.
auf 50 Jahre . . .	50 000 M.	16 000 M.

3. Als Gebühren setzen wir fest:

	a. Amt	b. hl. Messe
Priester . . . . .	400 M.	250 M.
Mesner . . . . .	150 M.	100 M.
Ministranten . . . .	50 M.	25 M.
Organist . . . . .	350 M.	
Sänger . . . . .	250 M.	
Kalkant . . . . .	200 M.	
Kirchenfond . . . . .	300 M.	125 M.

4. Sollten die Auslagen für die Fahrtage später noch steigen, so müßten wir die Dauer der Verbindlichkeit der Fahrtage kürzen und das Anniversar könnte jedenfalls nur solange gehalten werden, bis das Stiftungskapital aufgezehrt ist. In die Fahrtagsstiftungsurkunde ist daher die Be-

dingung aufzunehmen: „Die Verbindlichkeit des Fahrtags erlischt jedenfalls dann, wenn durch spätere Steigerung der Auslagen das Stiftungskapital vor Ablauf der ausbedungenen Stiftungsdauer aufgezehrt ist“.

5. Die Ganggebühr beträgt pro Kilometer 40 M. Als Bedeckungskapital sind bei Fahrtagsstiftungen in Filialen 2000 M. pro Kilometer anzusetzen.

Freiburg, den 13. März 1923.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 13. 3. 1923 Nr 2828.)

**Neuregelung der Gebühren.**

Unter Abänderung unseres Erlasses vom 3. Oktober 1922 Nr. 11213, Anz.-Bl. 1922 S. 219, setzen wir die Gebühren für kirchliche Einrichtungen in nachstehender Weise fest:

I.

	a) für bestellte	b) für verkündete
	Nemter	hl. Messen
Priester . . . . .	400 M.	250 M.
Mesner . . . . .	150 M.	100 M.
Ministranten . . . .	50 M.	25 M.
Organist	bis zu $\frac{2}{3}$ der Entschädigung für die Ueberstunde der Lehrer Gruppe V.	
Sänger . . . . .	250 M.	
Kalkant . . . . .	200 M.	
Kirchenfond . . . . .	300 M.	125 M.

Das Manualstipendium beträgt 250 M.; dasjenige für Gregorianische Messen je 600 M.

II. Stolgebühren.

	Trauerungen	Kind- leichen	Leichen Er- wachsender	Abholen der Leichen
Priester	400 M.	200 M.	300 M.	150 M.
Mesner	100 M.	150 M.	200 M.	100 M.
Glöckner			200 M.	100 M.
Ministrant	50 M.	50 M.	100 M.	50 M.

Die Organisten haben für bestellte Nemter eine Vergütung von  $\frac{2}{3}$  der Entschädigung für Ueberstunden der Lehrer Gruppe V verlangt. Der Betrag hierfür wechselt und wird vom Ministerium des Kultus und Unterrichts festgesetzt. Laut Entschließung des Ministeriums vom 4. Februar l. J. Nr. 8796 (Amtsblatt des Kultusministeriums 1923 Nr. 6 S. 23) ist er zur Zeit 1045 M pro Stunde. Wo die Gebühr in der angezeigten Höhe aufgebracht werden kann, wollen wir gegen ihre Erhebung nichts einwenden.

Freiburg, den 6. März 1923.

Erzbischöfliches Ordinariat.

1045:3=348  
 $\frac{2}{3} = \frac{696}{11}$

(Ord. 19. 3. 1923 Nr 3035.)

**Förderung des Studiums der Theologie.**

Durch Reskript der S. C. Concilii vom 25. Februar d. J. ist für unsere Erzdiözese auf weitere fünf Jahre genehmigt worden:

1. daß Pfarrer und Pfarrverweser an den in foro nicht zu feiernden Festtagen (vergl. Anz.-Bl. 1920 S. 365) nicht pro populo applizieren, sondern unter Annahme eines Stipendiums die hl. Messe in anderer Intention lesen dürfen;
2. daß Priester, die an Sonn- und Feiertagen binieren, für die zweite hl. Messe ein Stipendium annehmen dürfen.

Da nach can. 466 § 2 des C. I. C. bei Verwaltung zweier Pfarreien eine applicatio pro populo genügt, darf auch in diesem Falle für die zweite hl. Messe ein Stipendium angenommen werden.

Diese Stipendien sind zur Unterstützung armer Theologiestudierender der Erzdiözese an die Erzbischöfl. Kollektur, Burgstraße 2, — Postcheckkonto Nr. 2379 Amt Karlsruhe — einzusenden.

Freiburg, den 19. März 1923.

**Erzbischöfliches Ordinariat.**

(Ord. 8. 3. 1923 Nr 2518.)

**Ausstellung kirchlicher Kunst in Karlsruhe.**

Vom Mai bis September d. J. findet in Karlsruhe die Große Deutsche Kunstausstellung statt. Zwei Räume sind für das kirchliche Kunstgewerbe vorgesehen. Ausgestellt werden können alle kirchlichen Gebrauchs- und Ausstattungsstücke, insbesondere Altäre, Kanzeln, Beichtstühle, Glasgemälde, sowie Erzeugnisse der Goldschmiedekunst und der Paramentik. Bedingung ist, daß die Gegenstände einer neuzeitlichen Kunstauffassung entsprechen. Entwürfe für noch zu erstellende Stücke können vom Landesgewerbeamt in Karlsruhe kostenlos bezogen werden.

An der Ausstellung können sich Kirchengemeinden, die geeignete Gegenstände besitzen oder in Auftrag gegeben haben, beteiligen, wenn die allgemeinen Verhältnisse es gestatten; bei der Versendung ist die angemessene Sorgfalt nicht außer acht zu lassen. Wegen der Beschickung der Ausstellung haben sich die Aussteller mit dem Bad. Landesgewerbeamt in Karlsruhe zu benehmen.

Die Kosten für Verpackung und die Fracht wären,

soweit nicht von der Ausstellungsleitung Ersatz gewährt wird, von den Ausstellern zu tragen.

Freiburg, den 8. März 1923.

**Erzbischöfliches Ordinariat.**

(Ord. 21. 3. 1923 Nr 3122.)

**Gebühren für die hl. Oele.**

Infolge des verspäteten Eintreffens des Olivenöles konnten die Gebühren für die hl. Oele für 1923 noch nicht festgestellt werden; wir werden sie später unmittelbar von den Dekanaten anfordern.

Freiburg, den 21. März 1923.

**Erzbischöfliches Ordinariat.**

(Ord. 2. 3. 1923 Nr H 339.)

**Berichtigung.**

Anz.-Bl. 1923. S. 271 Ziff. II Zeile 4 ist anstatt 45% zu lesen: „30%“.

Freiburg, den 2. März 1923.

**Erzbischöfliches Ordinariat.**

(R. D. St. R. 13. 3. 1923 Nr 4644.)

**Änderungen im Postcheckverkehr.**

Im Postcheckverkehr treten mit Wirkung vom 1. März folgende Änderungen ein:

1. Der Betrag der Stammeinlage wird auf 1000 M erhöht.
2. Die Einzahlungen mit Zahlkarte, die Ueberweisungen und die Auszahlungen durch Postscheck müssen auf volle Mark lauten. Im März werden noch Pfennigbeträge zugelassen, wenn sie zur Abrundung des Postscheckguthabens auf volle Mark dienen.
3. Der Einlieferer hat die Zahlkartengebühr bar zu entrichten.

Im März werden jedoch mit Freimarken oder Dienstmarken freigemachte Zahlkarten nicht beanstandet werden.

4. Sammelaufträge werden nur noch zugelassen, wenn die Zahl der Empfänger mindestens 10 beträgt.
5. Die Meistbeträge werden für einen Postscheck auf 1 000 000 M., für telegraphische Zahlkarten, Ueber-

weisungen und Zahlungsanweisungen auf 200 000 M. erhöht.

Karlsruhe, den 13. Februar 1923.

Katholischer Oberstiftungsrat.

#### Ernennung.

Vom Kapitel Konstanz wurde Stadtpfarrer Karl Börsig in Konstanz zum Definitor gewählt. Die Wahl wurde unterm 15. Februar d. J. kirchenobrigkeitlich bestätigt.

#### Prüfendausschreiben.

Heuweiler, Dekanat Waldkirch.

Freie Verleihung, 14 Tage Bewerbungsfrist.

Bremgarten, Dekanat Breisach.

Freie Verleihung, 14 Tage Bewerbungsfrist.

Beuren a. d. Aach, Dekanat Engen.

Gesuche sind binnen 14 Tagen zu richten an den Patron Se. Hochgeboren Herrn Grafen von Douglas auf Schloß Langenstein, Post Eigeltingen.

#### Verzicht.

Seine Exzellenz der Hochwürdigste Herr Erzbischof haben den Verzicht des Pfarrers Adolf Anna auf die Pfarrei Heuweiler, Dekanats Waldkirch, cum reser-

vatione pensionis mit Wirkung vom 9. April 1923 angenommen.

#### Versehungen.

31. Jan.: Richard Herberich, Vikar in Rippoldsau, i. g. E. nach Schappach.  
 26. Febr.: Aegidius Anton Schell, Vikar in Walldürn, zur Aushilfe nach Eberbach.  
 26. „ Johann Leipert, Vikar, als Pfarrverweiser nach Schluchtern.  
 27. „ Ernst Maier, Vikar in Schonach, i. g. E. nach Biberach.  
 27. „ Wendelin Strigel, Vikar in Biberach, i. g. E. nach Schonach.  
 20. März: Karl Fichter, Vikar in Karlsdorf, i. g. E. nach Rauenberg.

#### Storbefälle.

21. Febr.: Johann Horn, Pfarrer in Schluchtern, † in Schluchtern.  
 26. „ Adolf Williard, Baurat a. D., früherer Vorstand des Erzb. Bauamts Karlsruhe, † in Karlsruhe.  
 3. März: Augustin Haas, Pfarrer von Beuren a. d. A., † in Beuren.

R. I. P.